OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-601994/12/Bi

Datum: Linz, 25. Oktober 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn B D P, G.straße, ST, L, vertreten durch Herrn RA Mag. C E, L, vom 29. Juni 2017 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 23. Mai 2017, VStV/917300279691/2017, wegen Übertretungen des KFG 1967 und der StVO 1960 nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 12. Oktober 2017

zu Recht:

I. Im Punkt 1) wird der Beschwerde Folge gegeben, das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren ohne Vorschreibung von Verfahrenskostenbeiträgen eingestellt.
In den Punkten 2) und 3) wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Schuldspruch im Punkt 2) lautet: „Sie sind am 30. September 2016 um 17.23 Uhr in Asten, B1 bei Strkm 173,4, als Lenker des Motorrades L-x über eine Strecke von mehr als 20 m auf dem Hinterrad gefahren. ...“.

II. Im Punkt 1) entfällt ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens.
In den Punkten 2) und 3) hat der Beschwerdeführer Beiträge von jeweils 16 Euro zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 2. Juni 2016 zugestellten Straferkenntnis wurden über den Beschuldigten wegen Verwaltungsübertretungen gemäß 1) §§ 102 Abs 4 iVm 134 Abs 1 KFG 1967, 2) §§ 102 Abs 3 4. Satz iVm 134 Abs 1 KFG 1967 und 3) §§ 9 Abs 1 iVm 99 Abs 3 lit.a StVO 1960 Geldstrafen von 1) 50 Euro, 2) und 3) jeweils 80 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen vom 1) 10 Stunden und 2) 16 Stunden und 3) 37 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG Verfahrenskostenbeiträge von gesamt 21 Euro auferlegt. Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe am 30. September 2016 um 17.23 Uhr in Asten, B1 bei Strkm 173,4
1) das Kraftfahrzeug L-x gelenkt und mit dem verwendeten Fahrzeug ungebührlichen Lärm verursacht, obwohl dies bei sachgemäßem Betrieb des Kraftfahrzeuges vermeidbar gewesen wäre, da er den Motor aufheulen lassen habe,
2) als Lenker des Kraftfahrzeuges L-x den Lenkerplatz nicht in bestimmungsgemäßer Weise eingenommen, da er über eine Strecke von mehr als 20 m auf dem Hinterrad gefahren sei,
3) als Lenker des Fahrzeuges L-x die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrlinie (§ 55 Abs 2 StVO 1960) überfahren.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art. 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 12. Oktober 2017 wurde eine (beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung bei km 173,210 der B1 im Gemeindegebiet Asten in Anwesenheit des Bf und seines Rechtsvertreters RA Mag. C E, der Zeugen Meldungsleger RI S L (Ml) und RI R E (RI E), beide PI Enns, sowie des kfztechnischen Amtssachverständigen Dipl.HTL-Ing. R H (SV) durchgeführt. Die belangte Behörde war entschuldigt. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er habe weder ungebührlichen noch störenden Lärm verursacht, sondern nur etwas zu viel Gas gegeben und die Kupplung zügig ausgelassen, sodass es zu einem ungewollten Aufsteigen des Vorderrades des Motorrades gekommen sei. Er habe aber nicht dessen volle Motorleistung ausgeschöpft. Beantragt wird dazu die Einholung eines Gutachtens eines „schalltechnischen“ Sachverständigen zur Beurteilung der Lärmentwicklung aus 300 m Distanz. Ihm sei ein Fahrfehler unterlaufen und er habe eine kurze Strecke auf dem Hinterreifen zurücklegen müssen. Er habe durchgehend weiter den Sitz berührt, habe beide Hände auf der Lenkvorrichtung gehabt und die Füße

auf den Fußrastern. Dieses unbeabsichtigte Fahrmanöver sei mit der Eigenart des Motorrades jedenfalls noch in Einklang zu bringen. Er habe weder andere Verkehrsteilnehmer überholt noch eine Sperrlinie überfahren. Er sei an der Haltelinie vor der Kreuzung zum Stehen gekommen; vor ihm hätten sich keine anderen Fahrzeuge befunden, daher sei auch ein Überholen nicht möglich gewesen. Auf der Gegenseite sei ein Stau gewesen, sodass es bei Überfahren der Sperrlinie zu einer Kollision mit einem dort befindlichen Pkw gekommen wäre. Der Ml habe persönlich kein Überholen wahrgenommen, das sei eine nicht zutreffende Vermutung. Richtung Linz habe Stop-and-Go-Verkehr geherrscht, sodass ein durchgehendes Beobachten seines Fahrverhaltens nicht möglich gewesen sei, weil keine freie Sicht auf ihn bestanden habe. Aus dieser Distanz sei es auch einem geschulten Beamten nicht möglich, ein Überfahren der Sperrlinie entsprechend festzustellen. Die belangte Behörde habe seinen Antrag auf Durchführung eines Ortsaugenscheins nicht beachtet.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am damaligen Standort der beiden Zeugen unter Beiziehung eines technischen AmtsSV, wobei der Bf und sein Rechtsvertreter gehört und die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses berücksichtigt wurden.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der Bf lenkte am 30. September 2016 gegen 17.23 Uhr das Motorrad L-x, ein KTM 640 LC4 SM, von der Bauart her nach seiner Beschreibung eine Motocross-Maschine mit Straßenreifen, auf der B1 aus Richtung Linz kommend in Richtung Asten und hielt bei Rotlicht der Ampel bei der Kreuzung mit der P.straße als erstes Fahrzeug an.
Nach seiner Schilderung unterlief ihm beim Wegfahren insofern ein Fahrfehler, als er mit dem „doch mehr PS“ aufweisenden Motorrad zu sehr beschleunigte, worauf dieses mit dem Vorderrad in die Höhe ging. Der Bf beschrieb dieses Fahrmanöver so, dass sich das Vorderrad geschätzte 30 cm in der Luft befunden habe, sodass er bis zum Kreuzungsende gebraucht habe, bis es wieder hinuntergegangen sei. Nach der Kreuzung auf Höhe des nach der Tankstelle befindlichen Parkplatzes habe sich in seiner Fahrtrichtung auf der rechten Seite der B1 ein Polizist befunden. Ein zweiter Polizist sei über die Straße gelaufen und habe ihn rechts am Beginn der Abbiegespur Richtung St. Florian angehalten. Er habe ihn absteigen lassen und ihn gleich damit empfangen, was das Kunststück solle und dass er ein Verkehrsrowdy sei. Der Bf habe sich für seinen Fahrfehler entschuldigt. Dann sei es um den laut Bf ohnehin genehmigten Sportauspuff gegangen – dieses Verfahren sei dann eingestellt worden; dazu findet sich im von der LPD OÖ vorgelegten Verfahrensakt nichts.
Der Bf bestritt in der Verhandlung, andere Fahrzeuge überholt und eine Sperrlinie überfahren zu haben, und betonte, ein Organmandat wegen des ohnehin

zugestandenen Fahrfehlers hätte er akzeptiert. Zum im Akt befindlichen vom Ml vorgelegten aus Facebook stammenden Foto, auf dem der Bf auf einem Motorrad beim Wheelie zu sehen ist, führte er aus, das sei auf einem bei einer Sportveranstaltung vorhandenen „Wheelie-Trainer“ gewesen – tatsächlich ist auf dem Foto zu erkennen, dass das Motorrad beim Wheelie am Hinterreifen gehalten wird.

RI E schildete den Vorfall so, dass er auf der rechten Straßenseite am Beginn des Abbiegestreifens Richtung St. Florian ein Fahrzeug kontrolliert habe, als ihm ein aus Richtung Kreuzung kommendes lautes Motorengeräusch aufgefallen sei. Er habe beim Nachschauen einen auf ihn zukommenden Motorradlenker gesehen, der auf dem Hinterrad gefahren sei. Währenddessen sei der Ml von der anderen Straßenseite herübergekommen. Das Motorrad sei so in der Luft gewesen, dass sich das Vorderrad in einer Höhe schätzungsweise zwischen Hüfte und Brust befunden habe. Das Fahrmanöver habe gekonnt ausgesehen. Der Bf habe das Motorrad kurz nach der Kreuzung wieder abgesetzt, nach Sekunden könne er das nicht angeben. Der Ml habe den Lenker angehalten. Damals habe es in Richtung Linz nicht zurückgestaut; das Verkehrsaufkommen sei nicht so stark gewesen, wie es der Bf beschreibe, weil er sonst nicht nach der Anhaltung auf die linke Straßenseite zum Parkplatz gehen hätte können. Er habe mit dem Motorradlenker nichts gesprochen und von der Amtshandlung des Ml nichts mitbekommen. Er habe noch keine Amtshandlung mit einem Lenker gehabt, der auf dem Hinterrad dahergekommen sei.

Der Ml gab an, er habe zufällig gerade vom Parkplatz zu seinem Kollegen auf die andere Straßenseite gehen wollen, als ihm etwa in der Straßenmitte ein Motorengeräusch aufgefallen sei, das er einem aus Richtung Linz kommenden Motorrad zugeordnet habe. In Richtung Asten sei damals niemand gefahren, er habe einen freien Blick bis zur nächsten Ampel-Kreuzung gehabt. Er habe den Bf erstmals gesehen, als er sich mitten im Kreuzungsbereich befunden habe. Die Höhe des Vorderrades habe insofern etwas variiert, als der Lenker offenbar Gas gegeben habe, weil der Vorderreifen etwa in Hüfthöhe etwas auf- und niedergegangen sei, ohne auf den Boden zurückzugehen. Er habe den Eindruck gehabt, der Lenker versuche durch Gasgeben oben zu bleiben, das habe er zwei- bis dreimal beobachtet. Er meine daher auch nicht, dass es sich dabei um ein vom Bf jetzt als „Fahrfehler“ dargestelltes Verhalten gehandelt habe. Der Bf habe durch Gasgeben versucht oben zu bleiben, wenn er im Hinuntergehen begriffen gewesen sei. Der Wheelie habe schätzungsweise bis zum mittleren der drei Pfeile auf der Linksabbiegespur der Gegenrichtung gedauert, dann sei das Vorderrad hinuntergegangen. In Richtung Asten habe sich vor dem Bf kein Fahrzeug befunden und aus Richtung Frunpark sei ebenfalls niemand gekommen. Bei der dann von ihm durchgeführten Anhaltung sei die hinter dem Bf fahrende Kolonne an ihm vorbeigefahren. Er habe nicht gesehen, dass der Bf jemanden überholt hätte. Die Sperrlinie des Linkseinbiegestreifens Richtung Frunpark in der

Gegenrichtung überfahren habe er, als er mit dem Vorderreifen wieder zu Boden gegangen sei. Der Linkseinbiegestreifen sei völlig frei gewesen, sonst hätte er dort nicht hingesehen. Er habe die Sperrlinie mit dem gesamten Motorrad überfahren, sei aber nicht weit drüben gewesen. RI E sei mit seiner Amtshandlung fast fertig gewesen und er habe den Bf hinter dem dort stehenden Pkw angehalten, was der Bf mit der Aussage verneinte, dort sei kein Fahrzeug gestanden. Der Bf habe auf seinen Tatvorwurf hinsichtlich des Vorderrades sofort gesagt, es tue ihm leid. Bei der Amtshandlung sei sehr wohl auch von der Sperrlinie und vom vermeidbaren Lärm die Rede gewesen – was der Bf ebenfalls bestritt. Der Ml bestätigte, er habe beim Motorrad des Bf sofort gesehen, dass es sich nicht um den Originalauspuff gehandelt habe, und er habe festgestellt, dass ein Teil entfernt gewesen sei, der das Motorengeräusch dämpfe. Er habe 4 Punkte angezeigt und ein Foto des Auspuffs beigelegt. Er könne nicht sagen, warum das Verfahren diesbezüglich eingestellt worden sei. Es sei seine erste Anzeige wegen eines auf dem Hinterrad fahrenden Motorrades gewesen.

Der SV führte beim Ortsaugenschein in seinem Gutachten zum Vorwurf des ungebührlichen bzw vermeidbaren Lärms aus, es sei nicht klar, ob der Lärm dem nicht mehr dem Originalzustand entsprechenden Auspuff oder als beim Gasgeben bzw Beschleunigen entstanden zuzuordnen sei. Höherer Lärm beim Beschleunigen sei unvermeidbar, da ein Motorrad beim Gasgeben auch bei originaler Auspuffanlage mehr Lärm verursache als bei stationärer Fahrt. Dass ein Beschleunigungsvorgang aufgrund des dabei entstehenden Lärms auffalle, sei nicht ungewöhnlich und lasse noch nicht auf Manipulation schließen.
Ein Wheelie sei eine fahrtechnische Übung, die entsprechendes Geschick und Fahrkönnen verlange. Von einem Wheelie sei auszugehen, wenn das Vorderrad abhebe und in der Luft sei im Sinne eines stabilen, einige Sekunden andauernden Zustandes. Beim kurzfristigen Abheben durch Entlastung des Vorderrades bei Fahranfängern oder unroutinierten Fahrern sei aus fahrphysikalischer Sicht eher von einem Fahrfehler zu sprechen. Die Schilderung des Ml, der davon spreche, dass das Vorderrad entlastet gewesen sei und das Motorrad immer wieder durch Gasgeben und damit verbunden unter deutlich hörbarem Motorlärm aufgestiegen sei, wobei es zu einer leichten Wippbewegung gekommen sei, würde dafür sprechen, dass mehrere Gasstöße gegeben werden, um das Vorderrad anzuheben, dh das vorne zu Boden sinkende Motorrad in der Luft zu halten. Das wäre fahrtechnisch nicht als Fahrfehler zu sehen sondern als beabsichtigtes In-der-Höhe-Halten des Vorderrades, also als Wheelie.
Wenn keine Sichtbehinderung vorgelegen sei, sei es auf 300 m kein Problem festzustellen, ob sich ein Motorrad rechts oder links von einer Sperrlinie befindet bzw ob eine solche überfahren wurde.

Beweiswürdigend ist aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ davon auszugehen, dass der zufällig gerade in der Fahrbahnmitte befindliche und durch den Motorlärm aufmerksam gewordene Ml aufgrund des freien Fahrstreifens in

Richtung Asten freie Sicht auf das vom Bf gelenkte Motorrad hatte, das sich gerade im Kreuzungsbereich B1-P.straße befand. Diese Schilderung stimmt im Wesentlichen mit der des Bf überein, der angab, er sei bei Rotlicht als erstes Fahrzeug hinter der Haltelinie gestanden und das Vorderrad habe beim Beschleunigen kurzfristig etwas abgehoben, was er sofort korrigiert habe. Das vom Bf als Fahrfehler beschriebene Manöver hat der Ml jedoch so geschildert, dass sich das Vorderrad zumindest auf der Strecke über die Kreuzung etwa zwischen Hüft- und Brusthöhe in der Luft befunden habe, wobei ihm außerdem aufgefallen sei, dass der Bf offensichtlich zwei- oder dreimal Gas gegeben habe, wenn das Vorderrad Richtung Boden gegangen sei, um es in der Luft zu halten, wodurch kleine Wippbewegungen entstanden seien. Die Beobachtung eines derartigen Fahrverhaltens konnte nur bei freier Sicht auf den Bf erfolgen, wobei der Ml auch betonte, vor dem Bf habe sich kein Fahrzeug befunden und die hinter ihm fahrende Kolonne habe sich bei der Anhaltung des Bf am Standort des Ml vorbeibewegt. Der Bf hat von Stop-and-Go-Verkehr Richtung Linz gesprochen, jedoch die Schilderungen des Ml von der freien Sicht auf ihn von seinem Standort aus nicht zu widerlegen vermocht. Außerdem hätte der Ml die Fahrbahn der B1 nicht überqueren können, wenn diese nicht ausreichend frei gewesen wäre. Damit sind die Schilderungen des Ml schlüssig und glaubhaft, zumal es einem Polizeibeamten bei freier Sicht auf den Motorradlenker auch zuzumuten ist, zu unterscheiden, ob ein ungeübter Motorradlenker zu viel Gas gibt, dadurch das Vorderrad ungewollt zum geringfügigen Abheben bringt und dies durch vorsichtiges Gasdosieren sofort korrigiert, oder ob ein Motorradlenker beim Beschleunigen das Vorderrad seines Motorrades gezielt auf eine Höhe von etwa 1 m anhebt und auf einer Strecke von (laut DORIS-Foto) annähernd 70 m Sinkbewegungen des Vorderrades durch gezieltes Gasgeben verhindert, wodurch das Vorderrad leicht auf- und abwippt. Die Darstellung des Bf vom unbeabsichtigten Fahrfehler vermag unter Bedachtnahme auf die glaubhaften Schilderungen des Ml und auch des Zeugen RI E, der betont hat, das Fahrmanöver habe gekonnt ausgesehen, letztlich nicht zu überzeugen. Dass der Bf Wheelies übt, ist schon aus dem von ihm selbst bereits am 5. Juni 2016 auf Facebook veröffentlichten Foto zu schließen. Die Darlegung des Ml, wonach er den Bf beim Absetzen des Vorderrades mit dem ganzen Motorrad beim geringfügigen Überfahren der Sperrlinie zum Linkseinbiegestreifen der Gegenfahrbahn, gesehen habe, ist nur bei freier Sicht und bei freiem Linkseinbiegestreifen möglich. Wie stark das Verkehrsaufkommen auf dem in Richtung Linz rechts davon befindlichen Fahrstreifen vor der Kreuzung war, ist hingegen irrelevant, weil sich der Ml und RI E auf der in Fahrtrichtung des Bf rechten Seite der B1 befunden haben.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Zu Punkt 1) des Straferkenntnisses:
Gemäß § 102 Abs 4 1. Satz KFG 1967 darf der Lenker mit dem von ihm gelenkten Kraftfahrzeug und einem mit diesem gezogenen Anhänger nicht ungebührlichen Lärm, ferner nicht mehr Rauch, üblen Geruch oder schädliche

Luftverunreinigungen verursachen, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar ist.

Zum Vorwurf, der Bf habe durch die Beschleunigung des Motorrades beim Wegfahren vor der Kreuzung ungebührlichen vermeidbaren Lärm verursacht, hat der SV darauf verwiesen, dass unklar ist, ob der den beiden Zeugen auffallende Motorlärm dem eventuell manipulierten bzw nicht dem Originalzustand entsprechenden Auspuff zuzuordnen war. Außerdem hat er den beim Beschleunigen entstehenden höheren Lärmpegel als bei normaler Fahrt als nicht vermeidbar qualifiziert, zumal speziell bei einem Motorrad Lärm beim Wegfahren nicht ungewöhnlich ist.

Damit war davon auszugehen, dass die dem Bf zur Last gelegte Tat keine Verwaltungsübertretung bildet und gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG mit der Einstellung des Verfahrens vorzugehen, naturgemäß ohne Vorschreibung von Verfahrens-kostenbeiträgen.

Zu Punkt 2) des Straferkenntnisses:
Gemäß § 102 Abs 3 4. Satz KFG 1967 hat sich der Lenker im Verkehr der Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechend zu verhalten.

Dem Bf wurde zunächst im Sinne des § 102 Abs 2 1. Satz KFG zur Last gelegt, den Lenkerplatz nicht in bestimmungsgemäßer Weise eingenommen zu haben. Allerdings wurde ihm bereits in der Strafverfügung vom 12. Jänner 2017, also innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist, vorgeworfen, er sei mit seinem Motorrad auf einer Länge von mehr als 20 m nur auf dem Hinterrad gefahren, was einer ausreichenden Tatkonkretisierung im Sinne des § 44a Z 1 VStG iVm § 102 Abs 3 4. Satz KFG 1967 entspricht. Außerdem erging das Straferkenntnis vom 23. Mai 2017 ebenso innerhalb der einjährigen Frist.

Dass das Fahrverhalten des Bf als Wheelie zu qualifizieren ist, ergibt sich aus den übereinstimmenden schlüssigen und glaubwürdigen Schilderungen der beiden Polizeibeamten. Die Darlegung des Manövers seitens des Bf als „Fahrfehler“ vermochte in keiner Weise zu überzeugen. Das Hochreißen des Vorderrades eines Motorrades beim Wegfahren aus dem Stand und das Oben-Halten des Vorderrades durch entsprechend gezieltes Gasgeben stellt keine Eigenart eines Motorrades dar sondern ist als gefährliches Fahrverhalten zu sehen, weil das Fahren auf dem Hinterrad als einzigem Kontaktpunkt mit der Fahrbahn letztlich auf eine völlige Unbeherrschbarkeit des Motorrades hinausläuft, zumal sich der Lenker auch auf das Oben-Halten des Vorderrades unter gleichzeitigem Halten des Gleichgewichtes konzentriert.

Seitens des Landesverwaltungsgerichtes OÖ besteht im Ergebnis kein Zweifel, dass der Bf den ihm – in der nun korrigierten Form – zur Last gelegten Tatbestand

erfüllt und, da ihm die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs 1 VStG nicht gelungen ist, sein Verhalten als Verwaltungsübertretung zu verantworten hat.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass der Strafrahmen des § 134 Abs 1 KFG 1967 bis 5000 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit bis sechs Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Die belangte Behörde hat laut Begründung des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses eine einschlägige Vormerkung als erschwerend und nichts als mildernd gewertet. Der Bf weist bei der LPD OÖ eine relevante Vormerkung wegen § 20 Abs 2 StVO vom 20. Juni 2016 auf, die in Bezug auf den Wheelie, der an sich nicht den Zweck des schnelleren Vorwärtskommens verfolgt, nicht als einschlägig anzusehen ist. Allerdings führt ein Wheelie letztlich zur Unbeherrschbarkeit des Motorrades, und kann schon begrifflich nur vorsätzlich begangen werden.
Der Bf hat sich zu seinen finanziellen Verhältnissen nicht geäußert und auch der Schätzung der belangten Behörde (1000 Euro netto monatlich bei Fehlen von Vermögen und Sorgepflichten) nichts entgegengesetzt, sodass auch im Beschwerdeverfahren von den geschätzten Verhältnissen auszugehen war.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ kann nicht finden, dass die belangte Behörde auch bei Wegfall des straferschwerenden Umstandes den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten hätte. Die nach den Kriterien des § 19 VStG festgesetzte Strafe liegt im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens, die Ersatzfreiheitsstrafe ist im Verhältnis angemessen. Eine Strafherabsetzung ist damit nicht gerechtfertigt. Die Voraussetzungen des § 45 Abs 1 Z 4 und letzter Satz VStG liegen nicht vor, sodass der Ausspruch einer Ermahnung ausgeschlossen war.

Zu Punkt 3) des Straferkenntnisses:
Gemäß § 9 Abs 1 StVO 1960 dürfen Sperrlinien (§ 55 Abs. 2) nicht überfahren werden.

Der Bf hat pauschal bestritten, eine Sperrlinie überfahren zu haben. Die Beobachtung des Ml ist aber von den Sichtverhältnissen her von seinem damaligen Standort aus möglich, wobei dieser ausführte, der Bf habe etwa auf Höhe des 2. Pfeiles auf dem Linksabbiegestreifen der Gegenfahrbahn beim Absetzen des Vorderrades mit dem ganzen Motorrad die Sperrlinie überfahren und sich demnach auf der freien Linksabbiegespur der Gegenrichtung befunden. Beim Ortsaugenschein hat sich diese Einsehbarkeit zweifellos ergeben, wobei die Entfernung zwischen dem Standort des Ml und dem 2. Pfeil laut DORIS-Foto etwa 225 m beträgt. Eine Beurteilung, ob ein zuvor wegen eines Wheelies aufgefallener Motorradlenker dieses Manöver rechts oder links von einer Sperrlinie beendet, ist

damit zweifellos möglich. Der Bf vermochte mit seiner Verantwortung hingegen nicht zu überzeugen. Die Sperrlinie wurde nach den glaubwürdigen Schilderungen des Ml beim Beenden des Wheelies überfahren, wobei sich der Bf die Folgen seines Fahrmanövers zurechnen lassen muss, weil er selbst die offensichtliche Unbeherrschbarkeit seines Kraftfahrzeuges herbeigeführt hat.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ hat der Bf damit auch im Punkt 3) den ihm zur Last gelegten Tatbestand erfüllt und, da ihm die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs 1 VStG nicht gelungen ist, sein Verhalten als Verwaltungsübertretung zu verantworten.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass der Strafrahmen des § 99 Abs 3 lit. a StVO 1960 bis 726 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit bis zwei Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Die Ausführungen zur Strafbemessung zu Punkt 2) gelten auch hier. Die nach den Kriterien des § 19 VStG festgesetzte Strafe liegt im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens, die Ersatzfreiheitsstrafe ist im Verhältnis angemessen. Eine Strafherabsetzung ist damit nicht gerechtfertigt. Die Voraussetzungen des § 45 Abs 1 Z 4 und letzter Satz VStG liegen nicht vor, sodass der Ausspruch einer Ermahnung ausgeschlossen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind dem Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.
Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs 2 ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Bf ist hinsichtlich Punkt 3) nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger